

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 210

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 210.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Zehntpflichtigen, welche die nach §. 12 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 zur Erlangung des Staatszuschusses erforderliche Vorlage der Ablösungsurkunde an die Finanzbehörde und die Bezeichnung der zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten erst nach dem 1. Januar 1844 bewirkt haben, oder künftig bewirken, werden aus dem Betrage, zu welchem der Staatszuschuss sammt Zins und Zinseszins bis 1. Januar angewachsen ist, von diesem Tage an einfache Zinse zu drei und einem halben Procent jährlich berechnet, und bei der einstigen Erhebung des Staatszuschusses mit verabfolgt.

Art. 2.

Diese Zinsvergütung wird bis zum Tage der Erhebung des Staatszuschusses, da jedoch, wo die Erhebung erst nach dem Jahre 1849 erfolgt, nur bis zum Ablauf des gedachten Jahres geleistet.

Wenn im einzelnen Falle die Erhebung bewirkt werden will, haben die zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten der Amortisationskasse drei Monate vorher anzuzeigen.

Art. 3.

Zehntpflichtige, deren Ablösungsurkunde nicht vor dem 1. Januar 1844 ausgefertigt worden ist, haben auf die in den Art. 1 und 2 bestimmte Zinsvergütung nur dann Anspruch, wenn sie nachweisen, daß vor dem 1. Januar 1844 entweder

- 1) die Urkunde über das gültliche Uebereinkommen, wodurch das Zehntablösungscapital festgesetzt worden ist, nach §. 53 des Zehntablösungsgesetzes dem Bezirksamt eingereicht, oder
- 2) über die Festsetzung des Zehntablösungscapitals das in den §§. 58—60 des Gesetzes bezeichnete gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet wurde.

Art. 4.

Sind die Beteiligten von dem gültlichen Uebereinkommen (Art. 3 Nr. 1) wieder abgegangen, oder ist über die Gültigkeit desselben ein Rechtsstreit entstanden, so genügt es, wenn das im Art. 3 Nr. 2 erwähnte gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren auch erst nach dem 1. Januar 1844, aber doch innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkt an eingeleitet wurde, wo das gültliche Uebereinkommen von den Beteiligten freiwillig wieder aufgehoben, oder durch rechtskräftiges Urtheil außer Wirksamkeit gesetzt ward.

Art. 5.

Ist vor dem 1. Januar 1844 ein Rechtsstreit über das Zehntrecht selbst, oder über dessen Umfang anhängig geworden, so kommt die in den Art. 1 und 2 bestimmte Zinsvergütung den Zehntpflichtigen auch dann zu, wenn die Uebergabe der Urkunde über ein gültliches Uebereinkommen (Art. 3 Nr. 1) oder die Einleitung des gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens (Art. 3 Nr. 2) auch erst nach dem 1. Januar 1844, aber doch innerhalb drei Monaten von der rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreites über das Zehntrecht oder dessen Umfang erfolgte.

Art. 6.

Haben die Zehntpflichtigen auf das nach Art. 3 Nr. 2 eingeleitete gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren, oder auf den über die Gültigkeit eines Uebereinkommens entstandenen Rechtsstreit, ohne daß ein Vergleich abgeschlossen wurde, wieder verzichtet, oder den Rechtszug erlöschen lassen (Proceßordnung §. 802 und 809), so gilt dies bei Anwendung obiger Bestimmungen ebensoviel, wie wenn das gerichtliche Verfahren, beziehungsweise der Rechtsstreit gar nicht begonnen hätte.

Art. 7.

Die im Art. 3 verlangte Nachweisung ist durch ein Zeugniß des Bezirksamts zu liefern, welches der Finanzbehörde (Hofdomänenkammer, Zehntsection) mit Einreichung der Ablösungsurkunde, oder falls diese bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes schon eingereicht wäre, binnen sechs Wochen vorgelegt wird.

Die Finanzbehörde erkennt hierauf, so weit nöthig, nach Vernehmung des Bezirksamts und nach Vernehmung der Zehntpflichtigen über die gegen die Zinsvergütung etwa erhobenen Anstände, ob der Anspruch auf Zinsvergütung be-

gründet ist oder nicht. Bei ablehnendem Erkenntnis können die Zehntpflichtigen binnen vier Wochen an das Finanzministerium Recurs ergreifen. Dieses entscheidet collegialisch, und ein weiterer Recurs findet nicht statt.

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesegentwurf an.

Karlsruhe, den 2. Juli 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekf.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft,

Bissing.

Baum.